

Simburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

(Simburger Zeitung) Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838 (Simburger Tageblatt)

Ersteinst täglich

mit Ausnahme des Sonntags und Feiertage.
In jeder der Woche eine Beilage.
Sonntags und Feiertage nach dem Festtage.
Wochentage um die Jahreszeiten.

Verantwortl. Redakteur J. Duhl, Druck und Verlag von Maria Wagner,
H. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Simburg a. d. Lahn.

Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pfg.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einrückungsgebühr 15 Pfg.
die Spaltenbreite beträgt 10 Zeilen.
Wochentage bis 9 Uhr vormittags 30 Pfg.
Wochentage nach 9 Uhr 40 Pfg.
Wochentage nach 10 Uhr 50 Pfg.

114. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. Mittwoch, den 16. Mai 1917. Fernsprech-Anschluß Nr. 82. 80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. O. 406/4. 17. R. M. A.,
betreffend Beschlagnahme,
Meldepflicht und Höchstpreise
von Steinkohlenteerpech.
Vom 15. Mai 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollstän- digen Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Ge- setzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs- Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Anordnungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs- Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsge- genständen vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 1. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. No- vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), vom 14. Septem- ber 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316), ferner auf Grund der Bekannt- machung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbestimmungen vom 1. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Ge- setzbl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis- setzung mit dem Bewerten, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 1 der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handels- betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu- lässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geld- strafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf- fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) be- troffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise fest- gesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest- gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 der Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist; in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; beträgt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe verurteilt werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben der Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be- seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver- kauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen- stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu- widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider- handelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles vorhan- dene, anfallende und noch weiter eingeführte Steinkohlenteerpech.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Liefe- rung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) an Werke, die Kohlen, Koks und Erze brüskettieren,
- b) an das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat zur Weiterverteilung für Brüskettierungszwecke,
- c) an Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,
- e) an Hersteller von Elektroden, zur Herstellung von solchen,
- f) an Hersteller von Klebe-, Tränkungs- und Streich- masse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dach- pappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- g) an Inhaber von Freigabe Scheinen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilt werden und bei der Kriegs- chemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, vom Verbraucher angefordert werden können.

Die Veräußerung und Lieferung darf nur erfolgen, wenn bei Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände die festgesetzten Höchstpreise (§ 9) nicht überschritten werden, auch wenn vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart waren.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung oder Ver- wendung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt:

- a) zur Brüskettierung von Kohlen, Koks und Erzen,
- b) zur Herstellung von Elektroden,
- c) in Geschloßfabriken zur Herstellung von Geschossen,
- d) in dem vom Reichs-Marine-Amt angeordneten und den in Frage kommenden Pecherzeugern bekannten Umfang,
- e) zur Herstellung von Klebe-, Tränkungs- und Streich- masse für die Dachpappenindustrie, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsausgleichsstelle für Dach- pappenteer G. m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 118a,
- f) für sonstige Zwecke, sofern ein Freigabeschein (§ 4g) erteilt worden ist.

erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An- gaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätz- lich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An- gaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Mo- naten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unter- läßt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, sofern sie sich länger als 2 Monate im Besitze ein und desselben Meldepflichtigen (§ 7) befinden, einer Mel- depflicht an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu- sißischen Kriegsministeriums.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- a) alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 be- zeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus An- laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände.

§ 8.

Meldefrist und Meldestelle.

Die Meldungen sind innerhalb einer Woche, nachdem die Vorräte meldepflichtig geworden sind, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, ein- zuzusenden.

§ 9.

Höchstpreise und Zahlungsbedingungen.

Für die in § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen höhere Preise als 7 Mark für 100 kg frei Waggon Verladung, in Schollen lose verladen, einschließlich Umsatzstempel, nicht gefordert oder bezahlt werden. Für Blockpech ist ein Aufschlag von 10 Pfg. für 100 kg gestattet.

Bei Verkäufen in Fässern und sonstigen Behältern kann außer dem Preise von 7 Mark für 100 kg der für die Fässer und Behälter nachgewiesene Selbstkostenpreis, sowie eine Füllgebühr von 50 Pfg. für 100 kg, gefordert und be- zahlt werden.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei späterer Zahlung dürfen 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 10.

Ausnahmen von der Höchstpreisbestimmung.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Be- stimmungen des § 9 sind zu richten an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, zur Weiterleitung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

Die Entscheidung über die gestellten Anträge ist dem au- ständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, 15. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando.
18. Armekorps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises,
außer Simburg.

Betrifft: Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Be- troffene sich den Bestimmungen der Bekanntmachung pp. zu entziehen suchen. Sie wollen erforderlichenfalls sofort die Säumigen nochmals auf eine Ihnen geeignet erscheinende Weise zur Meldung binnen acht Tagen unter Hinweis auf die Strafen auffordern.

Im weiteren wird Bezug genommen auf die die An- gelegenheit behandelnde Nachtragsbekanntmachung vom 10. ds. Mts., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 109.

Wenn seither Fehlanzeige erteilt ist, sind mir die etwa noch bei Ihnen eingehenden Meldungen längstens bis zum 25. d. Mts., sonst im Sinne der Ausführungsbestimmungen vom 29. März d. Js., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 75 d. Js. einzusenden.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche im Besitze meiner die Sache betreffenden Umdruckverfügung vom 12. d. Mts. sind, wollen etwaige Nachtragsmeldungen nur dem Sinne dieser Verfügung entsprechend behandeln.

Simburg, den 15. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

...forderte. Wenn Deutschland dieses Angebot ablehnen sollte, so wolle man, wofür man kämpfe. Sollte aber abgelehnt werden, so solle man die Verbündeten aber nicht ablassen, so solle man die Verbündeten für sich allein weiter kämpfen lassen. ...

Entente wegen Russland.

Amsterdam, 14. Mai. Das hiesige Propagandabüro der Entente, der „Telegraaf“, sagt in einem „Russlands Krankheit“ betitelten Artikel über das Zunehmen der russischen Zustände in Russland. Das Blatt schreibt, dass die Elemente brauchen die Alliierten nicht mehr zu fürchten, da sie es bereits getan haben. Die provisorische Regierung ist offenbar nicht mehr in der Lage, die Freiheit in Russland zu schützen. Es leidet an einer inneren Krankheit. Wenn das so weiter gehe, sei Russland verloren.

Was der Krieg verschlingt.

Aus einer Broschüre von Parous „Die soziale Bilanz des Krieges“, die im Verlag für Sozialwissenschaft erschienen ist, seien einige Zahlen mitgeteilt. Wenn die ersten drei Kriegsjahre vollendet sind, werden sich die Kosten des Krieges folgendermaßen gestaltet haben:

Kriegsanleihen	350 Milliarden Mark.
Tote und Verwundete	24 000 000 Männer.
Tote allein	7 000 000 Männer.
Invaliden	5 000 000 Männer.
Verluste durch Geburtenrückgang	9 000 000.

Die Goldgewinnung der Welt seit fünfhundert Jahren beläuft sich auf 62 Milliarden Mark, also nicht einmal ein Fünftel der Kriegsanleihen. Wollte man die 350 Milliarden Kriegskosten in Zwanzig-Markstücken auszahlen, so würde man davon einen neunfachen Gürtel um den Äquator legen. Die gesamte Staatsschuld Europas betrug vor dem Krieg 104 Milliarden Mark. Nach drei Kriegsjahren ist sie auf 450 Milliarden Mark gestiegen. Wollte man die 7 000 000 Getöteten zu einem Leichenzug formen, würde der von Paris bis Wladimostok reichen. Die gesamte englische Handelsflotte vor dem Krieg hatte einen Wert von höchstens 10 Milliarden Mark, also weniger als die Zinsen der Kriegsanleihen, die England jetzt schon zu zahlen hat. Die gesamte russische Warenausfuhr nach den englischen Kolonien betrug 450 Millionen Mark jährlich. Gelänge es England, diese zu vernichten, bräuhete es 200 Jahre, um damit den Betrag seiner Kriegskosten zu erreichen. Frankreich hat schon jetzt über die doppelte Anzahl Mannervorposten, als die gesamte männliche Bevölkerung Elsas. Die Eisenbahnen dichter als Belgien bauen können. Die Schäden, die dieser Krieg der Menschheit zugefügt hat, sind so ungeheuer, daß niemand in ihn hineingegangen wäre, wenn er seinen Verlust gefahnt hätte.

Ein gewaltiger Vorstoß.

Berlin, 15. Mai. General Humbert schreibt in „Vibre parole“ vom 4. Mai: Was Grenzveränderungen betrifft, so in Europa, Asien und Afrika vorgenommen werden, so scheint mir folgendes Verfahren das einfachste: Jede Vertragsmacht annettiert ein feindliches Gebiet in Europa, und den Betrag, den dieses Gebiet nach seiner Einwohnerzahl an Kriegskosten zu entrichten hatte, wird von dem annehmenden Anteil der annectierten Macht an der Kriegskostenabgabe abgezogen. Für die angerichteten Schäden muß die Wiederherstellung verlangt werden, und zwar von anderen Kriegskosten. Dabei muß der einzelne Schuldige herangezogen, d. h. Deutschland z. B. wird verantwortlich gemacht für die begangenen Verbrechen in Frankreich, Belgien, an der englischen Küste und durch die völkerrechtswidrigen Torpedoverletzungen auf dem Meere. Für die Befreiung der Gebiete der Mittelmächte durch die Verbandsstruppen, die von ersteren unterhalten werden müssen, wird die Bezahlung der Schuld beschleunigt und beschleunigt. Das System ist von uns durchdacht. Wir wissen genau, wie wirksam es ist.

König Georg ausgerückt.

Russische Ärzte, die sich längere Zeit in London aufhalten haben, berichten, daß König Georg, als er letzten Sonntag mit Lord George zum Dankgottesdienst in die Kathedrale fuhr, mit seinem Begleiter von der Bevölkerung ausgerückt wurde. Die Stimmung gegen Russland nimmt in England täglich an Erbitterung zu. England hat Russland immer unverblümt mit dem Einmarsch Japans, falls Russland Frieden schließen wollte und nicht für diesen Fall die Eroberung Konstantinopels als englisches Kriegsziel auf, um hierdurch auf den russischen Kriegswillen im englischen Interesse einzugehen.

Der Doppeladler.

Von Genealogen Karl Kiefer, zurzeit Limburg a. d. L.

Als König der Vögel und Attribut der höchsten Gottheiten hat der Adler in der Mythologie der indogermanischen Völker eine Rolle, so ja schon bei den Griechen als der heilige Vogel des Zeus, wie im ganzen Altertum als das Sinnbild der höchsten Mächte. Eine alte babylonische Stadt hat allem nach den Doppeladler als ihr Schutzzeichen gehabt, und nach den Berichten des Xenophon wurde unter Cyrus der Verlust ein goldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln auf einem Speiße als Heereszeichen vorangetragen. Auch sollen die Hettiter ihren Soldaten das Bild eines Doppeladlers vorangetragen haben. Plolomäus Soter führte den Adler als Wappen auf den Münzen und so ging er 305 v. Chr. auf das ägyptische Reich über.

Bei den Römern war der Adler — hier mit Blühen und Lorbeerzweigen bewaffnet, das Sinnbild des römischen Staates, und er erscheint als solches nicht nur auf den Münzen, den Legionsstandarten und Helmen der Kaiser, sondern wurde durch Marcus Antonin (161 v. Chr.) zum Feldzeichen der Legionen erhoben. Dieser Doppeladler schwebte mit ausgebreiteten Flügeln auf einer goldenen Stange, war ursprünglich von Holz, später von Silber, und goldenen Bistritzen; unter ihm war das vexillum, eine Fahne angebracht, auf der seit Augustus die Nummer der Legion stand. Der Verlust des Adlers galt als ein großer Schimpf und war mit strengen Strafen bestraft.

In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts taucht der Doppeladler wieder auf, und zwar als Wappen auf dem Schmuck des Kaisers Theodoros von Byzanz, und er findet sich auch auf byzantinischen Münzen. Im Jahre 1261

„Der Bierverband hat den Krieg verloren.“

Amsterdam, 14. Mai. Der hiesige Gewächsmann der „Post. Jg.“ meldet: Die radikalen französischen Sozialisten drohen mit Streiks in den Munitionsfabriken, wenn die Regierung die Delegiertenreise nach Stockholm unmöglich macht. Die Zensur verbietet, im Hinblick auf die Stockholmer Konferenz, Friedenshoffnungen zu erwecken. In Frankreich sei die Hoffnung auf amerikanische Truppenzusendungen allgemein. Die Ansicht aller Kreise ist, daß die Engländer erschöpft sind, und daß sie die Entscheidung auf das folgende Jahr verschieben. Gegen die beabsichtigte Einberufung des nächsten Rekrutenjahrgangs herrsche starke Opposition, so daß die englische Regierung sie nicht durchzuführen wage. Transporte nach Salonik würden der englischen Regierung fast unmöglich, so daß in politischen Kreisen die Meinung herrsche, die gegenwärtige Offensive Sarraills sei eine Vorbereitung zum Abzug der Salonik-Armee. Da die Entente keine Reserven mehr stellen kann, seien Sarraills Truppen auf den anderen Fronten unentbehrlich geworden. Liberale englische Politiker äußerten, daß die Verbandsmächte den Krieg verloren haben, weil Russlands militärische Macht nicht wieder aufzubauen sei. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Russland seien gegen den Krieg und arbeiteten auf die Ruhe im Innern hin. Amerikas Waffen und Geld kämen für Russland zu spät. Frankreich brauche Truppen, und England dürfe kein amerikanisches Geld annehmen, um seine Schuldenlast nicht noch zu vergrößern. Gegen Lloyd George werde die Opposition in liberalen Kreisen zulehends schärfer. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in England überzeugten die Massen immer mehr von der Notwendigkeit der deutschen Unterseeboote, so daß die Regierung eine Woche lang täglich in die Presse Berichte brachte über allerlei neue Erfindungen gegen die Unterseeboote, an die das Publikum indes nicht glaubt, da die Regierung in letzter Zeit selbst zugeben mußte, daß die amtlichen Statistiken falsch waren. „Labour Leader“ schrieb, daß die Liberalen jetzt Gelegenheit hätten, Lloyd George zum Rücktritt zu zwingen, und die Kabinettsbildung bei Friedensschluß selbst zu übernehmen. Lloyd Georges Theorien hätten noch nirgendwo Erfolg gehabt; England sei an den Rand der Hungersnot gebracht und gebe dazu bei den kleinsten Völkern pumpen, um seine Finanzen in Gang zu halten. Das von Lloyd George geblendete Volk sei im Erwachen.

Deutscher Reichstag

Berlin, 15. Mai. Nachdem die beiden Interpellanten, der Konfessionslose Koeide und der Sozialdemokrat Scheidemann, gesprochen hatten, sagte der Reichstanzler von Bethmann Hollweg unter gespannter Aufmerksamkeit ungefähr das Folgende:

Ich lehne es im gegenwärtigen Augenblick ab, programmatische Erklärungen über Kriegsziele, wie die beiden Interpellationen sie fordern, abzugeben. Ich werde seit dem Winter 1914/15 gedrängt, unsere Kriegsziele öffentlich darzulegen, und man hat versucht, mich mit den Kriegszielen einzelner Parteien in Verbindung zu bringen. Ich habe, als die Erörterung der Kriegsziele freigegeben wurde, erklärt, daß die Reichsregierung sich an dieser Erörterung nicht beteiligen werde. Ich vermahne mich gegen den Versuch, mich auf die Kriegsziele bestimmter Parteien festzulegen, und vermahne mich auch heute dagegen. Was ich im Laufe des Krieges über unsere Kriegsziele ohne Schaden sagen zu können glaube, habe ich hier im Reichstage wiederholt gesagt, und diese Grundlagen sind auch in unserem Friedensangebot vom 12. Dezember zum Ausdruck gekommen. Eine Meinungsverschiedenheit mit unseren Verbündeten in dieser Beziehung besteht nicht; ich stelle das ausdrücklich fest. Die alleinige Richtschnur unserer Politik ist die baldige glückliche Beendigung des Krieges. Jetzt gebietet die gesamte Lage zu schweigen, und davon lasse ich mich auch nicht abbringen. Bei unseren weltlichen Gegnern ist von Friedensbereitschaft noch nichts zu merken, noch keine Spur einer Preisgabe ihrer ausschweifenden Eroberungs- und Vernichtungsabsichten. Soll ich diesen Feinden etwa durch ein Programm des Verzichtes und der Enthaltensamkeit einen Freibrief ausstellen, damit sie den Krieg ohne die Gefahr späteren Schadens und ohne Risiko fortsetzen können? Soll ich durch eine solche Festlegung auf Verzicht etwa alle die Erfolge preisgeben, die wir errungen haben? Das lehne ich ab. Eine solche Politik wäre ein schändlicher Undank gegen die Heldentaten, welche unser Volk draußen und in der Heimat vollbringt. Soll ich andererseits ein Eroberungsprogramm aufstellen? Auch das lehne ich ab. Wir sind nicht aus Eroberungslust ausgegangen, sondern um das Dasein und die Zukunft unseres Volkes fest zu sichern. Ich kann weder ein Entlassungs- noch ein Annexionsprogramm verkünden. Das eine wie das andere würde nur zur Verlängerung des Krieges beitragen.

In Russland scheinen sich, so fuhr der Kanzler fort, die Dinge allmählich zu klären, obwohl England demüht ist,

für die Fortsetzung des Krieges zu wirken. Wenn in Russland die friedlichen Neigungen die Oberhand behalten und wenn es bereit ist, in friedlicher Nachbarschaft mit uns zu leben, so ist nichts selbstverständlicher, als daß wir diesem Wunsch teilen, und dann werden wir keine Forderung stellen, die die Erfüllung dieses Wunsches stören könnte, sondern auf gegenseitige Verständigung bedacht sein, eine Verständigung, die jeden Gedanken an Vergewaltigung ausschließt. Der Kanzler erklärte weiter, die militärische Lage sei gut durch den erfolgreichen Kampf an den Fronten, durch die Tätigkeit der Unterseeboote; sie gestalte die volle Zuversicht, daß wir uns einem guten Ende nähern. „Dann werde ich unsere Kriegsziele mitteilen können, in denen ich mich in vollster Uebereinstimmung mit der Obersten Heeresleitung befinde, dann werden wir einen Frieden erringen, der uns die Freiheit gibt, in ungehinderter Entfaltung unserer Kräfte das aufzubauen, was der lange Krieg zerstört hat.“ Der Kanzler schloß mit freundlichen Betrachtungen über die Lage der Neutralen, besonders Spaniens.

Nach der Rede des Reichstanzlers wurde von Seiten der Mittelparteien — der Fortschrittlichen Volkspartei, den Nationalliberalen, dem Zentrum und der Deutschen Fraktion — eine Erklärung abgegeben, welche den Ausführungen des Kanzlers zustimmt. Der Kern dieser Erklärung liegt darin, daß die genannten Parteien es billigen, wenn die Reichsregierung sich einerseits gegen maßlose Annexionen ausspricht, andererseits sich aber auch nicht auf einen Frieden ohne jede Gebietserweiterung und Entschädigung festlegen will.

Die Aussichten der Weizenenernte in den Vereinigten Staaten.

Während man sich auf amtlicher Seite in den Vereinigten Staaten bemüht, die Aussichten der diesjährigen Getreideenernte noch einigermaßen erträglich darzustellen, redet die Preisentwicklung an den Börsen in Chicago und New York eine andere Sprache. Es ist auffällig, daß die Verbesserung der Saatenslandsnote von Winterweizen am 1. Mai mit 73,2 gegen 63,4 am 1. April d. Js. bei dem Weizenpreis an den Märkten nicht nur keine Preissteigerung, sondern im Gegenteil eine Preissteigerung bewirkt hat. In dem Börsenbericht vom 9. Mai in Chicago wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Bericht des Ackerbauministers dringende Dedungen der Spekulation und spekulative Käufe hervorrief, wodurch der Preis für Weizenlieferung gleich bei Beginn des Verkehrs um 14 Cents emporstiege. Es soll dahingestellt sein, ob diese Wirkung lediglich auf die Hauste-Spekulation an der Börse in Chicago, die in ihrem Interesse fliehhaft bemüht ist, alle greifbare Ware an sich zu ziehen und festzuhalten, oder darauf zurückzuführen ist, daß die Weizenenernte vom 1. Mai inzwischen durch ungünstige Saatenslandsnachrichten überholt ist. Es ist indes zu beachten, daß die Saatenslandsnote von 73,2 noch immer tief unter der Saatenslandsnote vom 1. Mai 1916 mit 82,4 steht, welche bekanntlich im vorigen Jahre eine Mähernte im Gefolge gehabt hat. Die Erklärung für die neu angesetzte wilde Preissteigerung liegt wohl in dem Umstande, daß der amtliche Bericht in Washington trotz der Verbesserung der Note den Betrag des diesjährigen Winterweizens nur auf 366,1 Millionen Bushels gegenüber 430 Millionen am 1. April d. Js. schätzt, und gleichzeitig meldet, daß die Anbaufläche nur 27 653 000 Acres 7 176 000 Acres weniger als 1915 beträgt. In einem der wichtigsten Weizengebiete Amerikas, in Kansas, betrug die Saatenslandsnote am 1. April d. Js. sogar nur 45, am 1. Mai auch nur 59 gegenüber 85 am 1. Mai 1916 und 93 am 1. Mai 1915.

Es bleibt also dabei, daß die Aussichten den Weizenenernte in den Vereinigten Staaten in diesem Jahre noch sehr schlecht sind als im vergangenen Jahre. Die Folge davon ist, daß die Preissteigerung an der Börse in Chicago den Preis noch weiter hat emporsteigen lassen. Am 18. Mai stieg der Weizenpreis für Weizen in New York auf 500 Mark für die Tonne; seit dem 9. Mai scheint amtlich eine Preisnotierung nicht mehr zugelassen zu sein, wenigstens liegt eine Kabelmeldung seit diesem Tage nicht vor. Gleichzeitig schenkte in Chicago der Wittertermin bis auf 500 M., der Juli-termin bis auf 424 M., und der Septembertermin bis auf 378 M. Die wahre Lage des Welt-Getreidemarktes und der Ernteaussichten geht am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß vom 2. April bis zum 12. Mai der Weizenpreis für Weizen in New York um nicht weniger als 152 M. für die Tonne gestiegen ist; der Wittertermin in Chicago in derselben Zeit sogar um 183 M., der Juli-termin um 165 M. und der Septembertermin um 140 M. Der Septembertermin ist im Laufe der letzten Woche um nicht weniger als 83 M. für die Tonne emporgeklommen. Der Börsenbericht vom 11. Mai in Chicago verrät uns sogar, daß diese wahnwitzige Preistreibererei, die alles bisherige in den Schatten stellt, nur dadurch vor weiteren Ueberstürzungen bewahrt werden konnte, daß die Regierung Maßregeln gegen die Einfuhr von australischem Weizen zu Spekulationen zwecken getroffen hat.

nahm die Dynastie, welche das griechische Kaiserreich in Byzanz erneuerte, offiziell den Doppeladler als Wappen an, und er blieb in diesem Wappen, wenn er auch manchmal wieder nur einseitig auftauchte.

Als Symbol des Deutschen Reiches findet er sich einseitig bereits auf der Reichsfahne unter Kaiser Otto II., auf den Siegeln der Mark- und Pfalzgrafen 977, auf Münzen 1195, in Siegeln 1299. Zweifölig zuerst auf einer Reichsmünze um 1325. Das Siegel der goldenen Bulle von 1356, von welcher so ein Exemplar im Besitz der Stadt Frankfurt ist, zeigt aber den Adler wieder einseitig.

König Wenzel führte den zweiföligigen Adler seit 1378 im Majestätsiegel, und nachdem sich schon von ungefähr 1433 Sigismund desselben bediente, übernahmen ihn nach dem Zusammenbruch des ostömischen Reiches im Jahre 1453 die Habsburger. Er blieb dann beständiges Zeichen des Deutschen Kaisers und des Kaiserreiches bis zu dessen Auflösung im Jahre 1806. Als sich Kaiser Franz am 11. August 1804 zum Erbkaiser von Österreich erklärte, ging auch der alte zweiföligige Kaiseradler mit einigen Änderungen an das neue Kaiserium Österreich über.

Auch die russischen Zare haben nach der Erwerbung der damals zum ostömischen Reich gehörigen Gebiete am Schwarzen Meer den Doppeladler zum Reichswappen gemacht und wiesen damit symbolisch auf die Ziele hin, die Russland seitdem unausgesetzt und im jetzigen Weltkriege verfolgte. Der russische Doppeladler war ein freischwebender, goldbewehrter und rotbelegter schwarzer Doppeladler, der in den Händen Zepher und Reichsapfel trägt und dessen Köpfe diamantene Kaiserkrone zieren. Darüber schwebt frei die russische Kaiserkrone, aus der zwei blaue Bänder herabfallen. Die Brust

des Adlers ist belegt mit einem roten goldgeränderten Schild, in welchem der heilige Georg in silberner Rüstung mit blauem Mantel auf silbernem Rosse einen goldenen grüneschlingigen Drachen tötet (Wappen von Moskau). Darum schlingt sich die Kette mit dem Kreuz des St. Andreasordens. Auf den beiden Flügeln liegen je vier Wappen von Landesteilen, und zwar sind dies auf dem heraldisch-rechten Flügel die Wappen von Kasan, Polen, taurischer Chersonesus; vereinigt in einem Schild: Kiew, Wladimir und Nowgorod; auf dem linken: Astrachan, Sibirien, Georgien (Grusinen) und Finnland.

Beim großen Staatswappen umgeben das Wappen noch sechs Schilde, welche enthalten: Groß-Rußland, Südwest-Rußland, Lithauische Länder, Ostseeprovinzen, Nordöstliche Gebiete, Turkestan. Unter jedem dieser großen Gebiete sind die einzelnen Provinzen angeführt, z. B. bei den Ostseeprovinzen: Estland, Livland, Kurland, Semgallen und Arelten.

Unten folgt das Kaiserliche Familienwappen: In einem gespaltenen von einer Krone getragenen Schilde: Rechts das Romanowische Wappen: Im silbernen Felde ein roter Greif, mit goldenem Schwerte und gleicher runder Larksteine bewaffnet, auf welcher ein kleiner Adler steht; auf dem schwarzen Rande acht abgetrennte Löwenköpfe, vier von Gold, vier von Silber, sämtlich mit roten Zungen und Augen. Links Schleswig-Holstein bestehend aus den Wappen von Rorwegen, Schleswig, Holstein, Stormarn, Dietmarschen, und belegt mit einem gespaltenen Mittelschild, auf dem eine Großherzogskrone ruht; rechts: Oldenburg, links: Delmenhorst.

Welches das Wappen des neuen Russland ist oder werden wird, ist bisher nicht endgültig bekannt geworden; doch war vor einigen Tagen zu lesen, daß das Wappen unter Hinterrücklassung der Kaiserkrone beibehalten werde.

Einstellung amerikanischer Weizennotierungen.

Seag, 15. Mai. Aus Chicago meldet Reuter: Die Leitung der Getreidebörse hat den Handel mit Weizen für zwei Tage eingestellt mit Ausnahme der Umschlüsse der laufenden Kontrakte. Auch sollen andere Maßregeln getroffen werden, um den Preistreibern zu begegnen.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 16. Mai 1917.

• **Auszeichnung.** Heinrich Wagner, Sohn des Herrn Färbereibesizers Heinrich Wagner hier, erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz das bayer. Verdienstkreuz 3. Kl. mit Schwertern für besondere Tapferkeit vor dem Feinde.

• **Eine sehr notwendige Verordnung.** Wegen der außerordentlichen, die allgemeine Ernährung beeinträchtigenden Zunahme von Felddiebstählen, hat das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-Korps auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Verordnung erlassen, nach der die Entwendung von Garten- und Feldfrüchten aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Pläzen, Wegen oder Gräben mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird. — Geldstrafen kommen demnach nicht mehr in Betracht.

• **Unaufgeklärte Leiche.** Am 10. Mai d. Js. wurde in Nassau an der Bahn die Leiche eines etwa 50 bis 60 Jahre alten Mannes gefunden. Es handelt sich um einen mittelgroßen, kräftigen Mann mit grauem Kopfhaar und weißgrauem spitzen Kinnbarte. Beteiligt war die Leiche mit schweren Lederschuhen, brauner, gestreifter Arbeitsjacke (zwei Paar übereinandergezogen), dicker, brauner gestrickter Wolljacke, blauer kariertem Weste, dickem Halstuch und Rod (Jadenform). Die Leiche lag 1 bis 2 Monate im Wasser gelegen haben. — Zweifelhafte Angaben über die Persönlichkeit können der Königl. Staatsanwaltschaft in Limburg (Bahn) zu den Akten G. 21/17 gemacht werden.

• **Die Säuglingssterblichkeit.** Nach der soeben bekannt gewordenen Statistik des kaiserlichen Gesundheitsamtes wies die Säuglingssterblichkeit in Deutschland fortwährend günstige Ziffern auf. Auf je hundert Lebendgeborene kamen Sterbefälle im ersten Lebensjahr in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern vor:

1913 14,2, 1914 15,5, 1915 14,4, 1916 13,3. Für die 26 deutschen Großstädte mit 200 000 Einwohnern und mehr stellen sich die Zahlen noch günstiger. Von je hundert Lebendgeborenen fielen dort: 1914 15,3, 1915 13,9, 1916 nur 13 Kinder im ersten Lebensjahre. (W.T.R.)

• **Wienfelden, 15. Mai.** Vor einigen Tagen erhielten die Angehörigen des Musikstills Karl Creelius von hier die Trauerbotschaft, daß derselbe infolge einer Verwundung den Heldentod fürs Vaterland in einem Feldlazarett gestorben ist. — In den letzten Kämpfen in der Champagne erhielt aus unserer Ortschaft der in Kirberg amtierende Lehrer August Lieber Leutnant der Reserve und Bataillonsadjutant, das Eisene Kreuz erster Klasse. Zu gleicher Zeit wurde sein Telephonist, Wilh. Volk von hier mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

• **Seitungen, 15. Mai.** Am Samstag erhielten die Angehörigen der Familie Kähler die erfreuliche Nachricht, daß ihr Sohn und Bruder, Gefreiter Willh. Kähler, der seit dem 2. Ostertag als vermißt gemeldet wurde, sich in englischer Gefangenschaft befindet.

• **Der Lande, 15. Mai.** In den letzten Tagen sind auch in einzelnen Gemeinden unseres Kreises Frankfurter Kinder zur Erholung untergebracht worden. Mit strahlenden Augen marschierten sie in ihren neuen Aufenthaltsort ein. Wie hat doch aus manchem Gesicht der Ernst der großen Zeit gesprochen! Aus vaterländischer Gesinnung hatten sich auch erfreulicherweise ziemlich viele Familien entschlossen, solche Kinder aufzunehmen. Wird doch auf diese Weise dem Auslande gezeigt, daß man um das Wohl des heranwachsenden Geschlechts besorgt ist. Wünschen und gönnen wir den Kindern eine recht gute Erholung.

• **Montabaur, 14. Mai.** Die Unsitte, Petroleum oder Spiritus zur Aufzucht in verglimmendes Feuer oder in einen Kochapparat zu schütten, hat hier ein Opfer gekostet. Die Ehefrau des Stadtassistenten Blinks, welche aus einer Kanne Spiritus in einen noch brennenden Apparat schüttete, wodurch der ganze Spiritusvorrat explodierte, zog sich hierdurch derartig starke Brandwunden am ganzen Körper zu, daß sie in das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern zu Dernbach verbracht werden mußte, woselbst sie heute vormittag 2 Uhr verstorben ist.

• **Bad Ems, 15. Mai.** In der ersten Nachsthunde kam gestern ein Hagelwetter mit Wirbelsturm über die Berge, wie es seit langen Jahren kaum die Stadt heimgesucht hat. Im Anschluß an ein Gewitter, das noch nicht einmal schwer war, kam über die Rottmannshöhe das Wolkengewitter gerast. Im Rußprasseln Schloffen in einer Menge und Größe hernieder, daß der Boden alsbald mit einer handhohen Schicht be-

deckt war. Das Getöse überdauerte fast den Donner Minuten nur dauerte das Wetter, aber es schienen viele Viertelstunden zu sein. Der Schaden ist vorläufig nicht zu übersehen. Unter den Bäumen lagen die Äste und Blüten wie ein grüner Teppich. In dem Wald zwischen der Kaiserbrücke und dem Wehr ist eine große Anzahl der herrlichen alten Bäume von dem Wirbelsturm dicht über dem Boden glatt abgedreht, anderswo zerlegten Reste in die Luft. Der Schaden auf dem Wehr teilweise gesperrt. Die Schwimm- und Schwimm- die seit einigen Tagen schon im Betrieb war, ist über dem Wasser zusammengeklappt. Ihre Räder von Schülern der Kaiser-Friedrich-Schule und Soldaten borgen. Der Schaden an den Häusern ist teilweise sehr groß. Dächer wurden aufgerissen, Fensterscheiben zertrümmert. Ende der Römerstraße haben sich hohe Schlamm- und rollmassen angesammelt, die hauptsächlich aus der Straße heruntergespült wurden. Der Schaden auf der Straße und in den Gärten ist erst später genauer festzustellen. Infolge des trocknen warmen Windes der letzten Tage wurden die Bäumeblüten stark im Fallen begriffen. Wenn daher morgen nur noch wenig von ihrem schönen Weiß zu sehen war, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß der Schaden vollkommen vernichtet ist. Der Schaden auf dem Wehr vielleicht dadurch nicht so groß, daß die Frucht noch so hoch stand und sich wohl wieder aufrichten kann. Das Wehr hat seinen Weg, nur einige hundert Meter über Remmenau, Ziegenhiesch genommen. Dausenau ist wenig in Mitleidenschaft gezogen. Nachbarn und haben nach den bisherigen Nachrichten nichts abbeden. So groß der Schaden auch in dem betroffenen Landteil sein mag, er ist doch nur rein drückender Natur und nicht der Größe eines Landes wie Deutschland nicht ins Gewicht.

Evangelische Gemeinde.
Donnerstag, den 17. Mai 1917.
Gemeinsamkeitsfest.
Vormittags 9 Uhr Predigtgottesdienst. Herr Detan Obermann.
Vormittags 10 Uhr Hauptgottesdienst. Herr Detan Obermann.
Gottesdienstordnung für Kunkel.
Gemeinsamkeitsfest, den 17. Mai 1917.
Kunkel: vormittags 10 Uhr. Herr Pastor Rietz.
Steeden: vormittags 10 Uhr. Herr Pastor Rietz.
Kirchensammlung für die Heidenmission.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausgabe für Donnerstag, den 17. Mai 1917.
Bedeckung bewölkt, stellenweise Gewitterregen, wenn

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5% Schuldverschreibungen und 4 1/2%, Schatzanweisungen der V. Kriegsanleihe können vom

21. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. November 1917 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsstunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5% Reichsanleihe und für die 4 1/2% Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse anzufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die I., III. und IV. Kriegsanleihe ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916 und 2. Januar d. Js. fällig gewordenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm

3/114

Kisten

in gutem Zustande kaufen stets

Gebrüder Fachinger

4/106 Malzkaffee-Fabrik, Limburg.

Buchenscheitholz,

kurz geschnitten, offeriert zentnerweise

Münz & Brühl,

Limburg (Rahn). Stefanshölz.

6/110

Den besten Rat in Kleiderfragen

gibt das neue Favorit-Moden-Album, 80 Pl. Für jeden Bedarf reizvolle Vorlagen, dabei leicht nachzuschneiden vermittels Favorit-Schneitte. 2/114 Joh. Franz Schmidt, Limburg.

Alleinmädchen,

welches auch kochen kann, per sofort gegen hohen Lohn gesucht. 10/114 Heinemann, Wiesbaden Tannstraße 39.

Kino. Neum.

Donnerstag, den 16. Mai 1917.
von 3 Uhr ab.

Der

chinesische

Götze.

Alwin Neuf-Jim.

Friede auf Erden

Jugendlichen unter 17 Jahren ist der Eintritt strengstens untersagt.

Werkwaren

werden zur Aufbereitung angenommen.
Joh. Wagner,
Kärstnermeister,
8/110 Bischofsplatz 5.

Freibank

Gegen Fleischkarten

Freitag, den 18. Mai 1917, von 2-3 Uhr nachmittags von Karten 301-500 und von 3-4 Uhr nachmittags von Karten 501-815, sowie Kartoffelabfallbringer 8 Pfund 80 Pf. — 1 Pfund Das Geld ist abzugeben bereit zu halten.

Monatsmädchen

von morgens 7 bis abends 8 Uhr gesucht.
Frau Simon, Neumarkt

Codes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß heute nacht um 1 Uhr unser liebes Söhnchen und Bräutchen,

Alfred

nach kurzem schweren Leiden im Alter von 8 1/2 Monat entschlafen ist.

Die tieftrauernden Eltern:

Karl Gapp und Frau.

Limburg, den 16. Mai 1917.

Die Beerdigung findet am Samstag nachmittags um 3 Uhr vom Sterbehause, Schaumburgerstraße 3, aus statt. 8/114

Holzversteigerung.

Freitag, den 18. Mai 1917, vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevwald

Totalität:

1050 Eichenstangen (Bohnstangen.)

54 Nadelholzstangen von 11,61 Fm.

13 „ 1. Klasse,

29 „ 2. „

36 „ 3. „

150 „ 4. „

1010 „ 5. u. 6. „ (Bohnstangen)

zur Versteigerung.

6/114

Anfang im Distrikt Mittelfeld.

Stz, den 15. Mai 1917.

Der Bürgermeister: P n i s c h e d.

Die sämtlichen Stücke der 5. Kriegsanleihe sind eingegangen und können abgeholt werden. Die schnelle Abholung ist dringend erwünscht. 4/114

Kreissparkasse des Kreises Limburg.

Bahnsteigkarten werden in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Mai d. Js. nicht ausgeben.

Frankfurt (Main), den 14. Mai 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.